



Merkblatt

Fördermaßnahme „Waldbewirtschaftung“ (73-04) des GAP-Strategieplan Österreich 2023–2027

FG 2: Investitionen in biodiversitätsfördernde Maßnahmen (insbesondere Habitatmaßnahmen, Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung invasiver Neobiota, Investitionen zum Schutz der biologischen Vielfalt)



Inhalt

Einleitung	4
1 Rechtsgrundlagen	4
1.1 EU-Rechtsgrundlagen	4
1.2 Nationale Rechtsgrundlagen	5
2 Registrierung für die Förderantragstellung online	5
3 Der Förderantrag	6
3.1 Allgemeines	6
3.2 Daten Förderwerber:in	7
3.2.1 Unternehmensdaten	8
3.2.2 Bankverbindung	10
3.2.3 Persönliche Fördervoraussetzungen	10
3.3 Projektbeschreibung	12
3.3.1 Überblick	12
3.3.2 Projektspezifische Angaben/Projekthalt	14
3.4 Kostendarstellung	22
3.4.1 Kosten	22
3.4.2 Begründung der Kosten	24
3.5 Finanzierung	24
3.5.1 Kostenzusammenfassung	24
3.5.2 Projektfinanzierung	24
3.6 Verpflichtungserklärung, Datenschutzinformation	25
3.6.1 Verpflichtungserklärung	25
3.6.2 Datenschutzinformation	25
3.7 Überprüfen und Einreichen	26
4 Projektdurchführung	27
4.1 Projektänderungen	27
4.1.1 Projektänderungen vor Durchführung	27
4.1.2 Laufende Projektänderung	28
4.2 Projektgenehmigung	28
4.2.1 Auswahlkriterien	29
4.2.2 Auswahlverfahren	29
4.3 Verpflichtungen und Auflagen	29
4.3.1 Mitteilungspflichten	29
4.3.2 Behalteverpflichtung	30
4.3.3 Versicherungspflicht	31
4.3.4 Publizität	31
4.3.5 Gesonderte Buchführung	32
4.3.6 Duldungs- und Mitwirkungspflichten bei Überprüfung, Monitoring und Evaluierung der Fördermaßnahmen	32
4.3.7 Aufbewahrung der Unterlagen	33
4.4 Sanktionen	33
5 Projektabrechnung	33

Abbildungsverzeichnis	34
Abkürzungsverzeichnis	35

Einleitung

Dieses Merkblatt enthält rechtlich unverbindliche weiterführende maßnahmenspezifische Informationen in Ergänzung zu den der Fördermaßnahme zugrundeliegenden Rechtsvorschriften.

1 Rechtsgrundlagen

1.1 EU-Rechtsgrundlagen

- im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, ABl. Nr. L 435 vom 6.12.2021 S. 1,
- Verordnung (EU) 2021/2116 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 1306/2013, ABl. Nr. L 435 vom 6.12.2021 S. 187,
- delegierte Verordnung (EU) 2022/127 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 mit Vorschriften für die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die Finanzverwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro, ABl. Nr. L 20 vom 31.1.2022 S. 95,
- Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Finanzverwaltung, des Rechnungsabschlusses, der Kontrollen, der Sicherheiten und der Transparenz, ABl. Nr. L 20 vom 31.1.2022 S. 131,
- Durchführungsverordnung (EU) 2022/129 mit Vorschriften für die Interventionskategorien für Ölsaaten, Baumwolle und Nebenerzeugnisse der Weinbereitung gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 sowie für die Anforderungen hinsichtlich Information, Öffentlichkeitsarbeit und Sichtbarkeit im Zusammenhang mit der Unterstützung der Union und den GAP-Strategieplänen, ABl. Nr. L 20 vom 31.1.2022 S. 197,
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. Nr. L 352 vom 24.12.2013 S. 1,
- Verordnung (EU) 2022/2472 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission, ABl. Nr. L 327 vom 21.12.2022 S. 1,
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des

Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. Nr. L 187 vom 26.6.2014 S. 1,

- Verordnung (EU) Nr. 360/2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen, ABl. Nr. L 114 vom 26.4.2012 S. 8.

1.2 Nationale Rechtsgrundlagen

- Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen der Ländlichen Entwicklung im Rahmen des GAP-Strategieplan Österreich 2023-2027,
- Bundesgesetzes über die Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen und die Grundsätze der Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik (Marktordnungsgesetz 2021 – MOG 2021), BGBl. I Nr. 55/2007,
- Verordnung mit Regeln zur Anwendung des GAP-Strategieplans (GAP-Strategieplan-Anwendungsverordnung – GSP-AV), BGBl. II Nr. 403/2022
- Bundesgesetz, mit dem Maßnahmen zur Sicherung der Ernährung sowie zur Erhaltung einer flächendeckenden, leistungsfähigen, bäuerlichen Landwirtschaft getroffen werden (Landwirtschaftsgesetz 1992 – LWG), BGBl. Nr. 375/1992,
- Verordnung über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBl. II Nr. 208/2014 (im Folgenden ARR 2014),
- Bundesgesetz, mit dem das Forstwesen geregelt wird (Forstgesetz 1975), BGBl. Nr. 440/1975,
- Bundesgesetz über die Förderung des Wasserbaues aus Bundesmitteln (Wasserbautenförderungsgesetz 1985 – WBFG), BGBl. Nr. 148/1985,
- Bundesgesetz über die Förderung von Maßnahmen in den Bereichen der Wasserwirtschaft, der Umwelt, der Altlastensanierung des Flächenrecyclings, der Biodiversität und zum Schutz der Umwelt im Ausland sowie über das österreichische JI/CDM-Programm für den Klimaschutz (Umweltförderungsgesetz – UFG), BGBl. Nr. 185/1993 sowie
- Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabegesetz 2018 – BVergG 2018), BGBl. I Nr. 65/2018.

2 Registrierung für die Förderantragstellung online

Um elektronisch einen Förderantrag stellen zu können, muss die förderwerbende Person bereits bei der AMA mit Betriebsnummer oder Klientennummer registriert sein oder es muss zuvor eine Erstregistrierung erfolgen.

Die Erstregistrierung erfolgt für Bewirtschafter:innen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes bei der örtlichen Bezirksbauernkammer. Liegt noch keine Betriebsnummer vor,

wird diese während des Termins bei der Bezirksbauernkammer von der Statistik Austria angefordert.

Hinweis:

Es wird empfohlen, zumindest ein Monat vor der geplanten Antragstellung ein vollständig ausgefülltes Bewirtschafterwechselformular bei der örtlich zuständigen Bezirksbauernkammer abzugeben.

Die Erstregistrierung erfolgt für förderwerbende Personen des außerlandwirtschaftlichen Bereichs über die eAMA Plattform.

Achtung:

Folgende Voraussetzungen müssen für die Online-Registrierung erfüllt sein:

- ⇒ Es muss eine gültige ID-Austria vorliegen.
- ⇒ Das Unternehmen darf noch nicht in der AMA registriert sein.
- ⇒ Das Unternehmen beabsichtigt Förderungen zu beantragen.
- ⇒ Das Unternehmen besitzt keine land- und forstwirtschaftliche Betriebsnummer, bzw. möchte nicht als Bewirtschafter:in eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes einen Förderantrag stellen.

Ausführliche Informationen zu den Kundendaten befinden sich auf der AMA Homepage unter folgendem Link <https://www.ama.at/fachliche-informationen/kundendaten> .

3 Der Förderantrag

3.1 Allgemeines

Der Förderantrag stellt einen sehr wichtigen Abschnitt im Ablauf eines Förderprojektes dar. Die folgende Darstellung veranschaulicht am Beispiel der Investitionsförderung den Ablauf eines Förderprojektes, beginnend mit der Antragstellung, über die Genehmigung, die Projektabrechnung mittels Zahlungsantrag bis zur Endauszahlung.

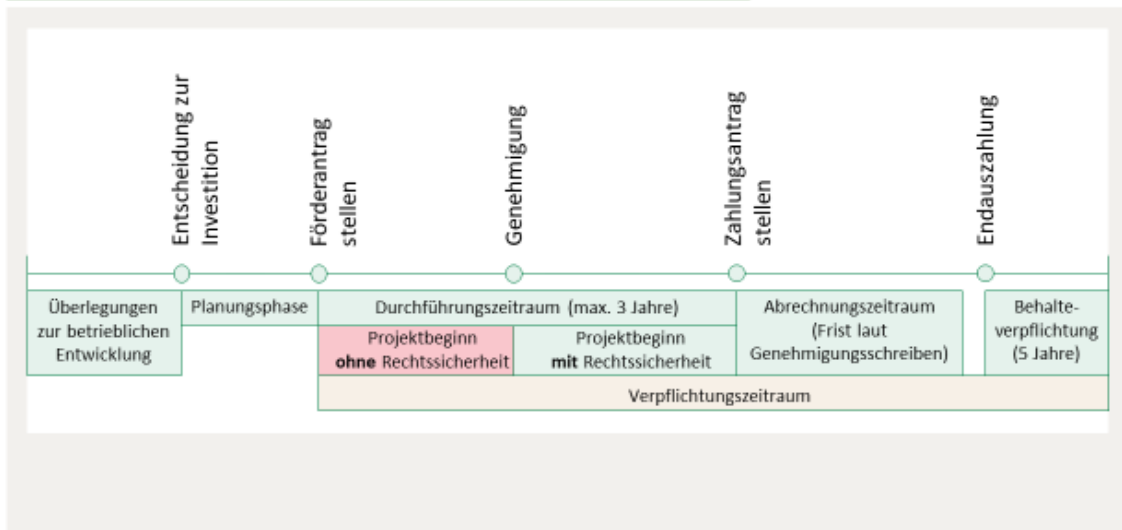


Abbildung 1: Ablauf der Förderung

Diese Darstellung ist Teil des Erklärvideos „Ablauf der Investitionsförderung“. Die Erklärvideos finden Sie unter <https://www.ama.at/dfp/allgemeine-informationen/allgemeine-informationsblaetter-und-dfp-handbuch>.

3.2 Daten Förderwerber:in

Die potentiellen Förderwerber:innen sind:

Bewirtschafter:innen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe

Waldbesitzervereinigungen

Agrargemeinschaften

Nicht-Regierungsorganisationen, Vereine

Körperschaften und Anstalten öffentlichen Rechts

Gebietskörperschaften

Nutzungsberechtigte gemäß den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen zu den Nutzungs- und Einforstungsrechten

Zusammenschlüsse der o.a. förderwerbenden Personen

Hinweis:

Ein gemeinschaftlicher Rahmenantrag kann nur von einer juristischen Person, die nicht selbst die Vorhabensflächen bewirtschaftet (d.h. diese juristische Person ist nicht Pächter, Eigentümer oder Nutzungsberechtigter der betroffenen Forstflächen) beantragt werden.

Betreffend Förderfähigkeit der Österreichischen Bundesforste (ÖBf) gilt: Zu unterscheiden ist zwischen jenen Flächen, welche im Eigentum der ÖBf AG stehen und jenen, welche die ÖBf AG im Auftrag der Republik bewirtschaftet („Republikflächen“) werden. Hinsichtlich der Republikflächen kommt eine Förderung für flächenbezogene Maßnahmen nicht in Betracht.

Hinsichtlich der im Eigentum der ÖBf AG stehenden Flächen ist eine Förderung, sofern sämtliche Fördervoraussetzungen der jeweiligen Maßnahme eingehalten werden, grundsätzlich möglich.

Einforstungsberechtigte auf ÖBf-Flächen („Republikflächen“) sind nicht förderfähig.

3.2.1 Unternehmensdaten

Hinweis:

Die Angaben zur förderwerbenden Person, das heißt Name der förderwerbenden Person bzw. der vertretungsbefugten Person, Geburtsdatum der förderwerbenden Person bzw. der vertretungsbefugten Person, die Kontaktdaten, die Betriebs-/Klientennummer sowie die Firmenbuchnummer oder ZVR-Zahl müssen bei der Einreichung des Förderantrags ausgefüllt sein, ansonsten kann der Förderantrag nicht eingereicht werden.

3.2.1.1 Betriebs-/Klientennummer:

Bei Bewirtschaftung von mehreren Betriebseinheiten (unterschiedliche Betriebsstandorte mit eigener Betriebsnummer) ist die Betriebsnummer des Hauptbetriebes (Verwaltungszentrum der bewirtschafteten Betriebseinheiten) anzugeben.

Sofern die förderwerbende Person nicht Bewirtschafter:in eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ist und bereits von der AMA eine Klientennummer

(achtstellige mit „1“ beginnende Nummer) zugeteilt wurde, ist diese Klientennummer einzutragen.

3.2.1.2 Weitere Informationen zu den Unternehmensdaten

Handelt es sich bei der förderwerbenden Person nicht um eine natürliche Person, sind weitere Angaben zu den Unternehmensdaten erforderlich und entsprechende Vertragsgrundlagen hochzuladen. Wenn zutreffend bzw. vorhanden, ist die ZVR-Zahl oder die Firmenbuchnummer anzugeben. In diesem Fall ist dem Förderantrag ein Auszug aus dem Vereinsregister bzw. ein Firmenbuchauszug hochzuladen.

3.2.1.3 Beteiligte Personen

Unter beteiligte Personen werden Informationen aus den Kundendaten zu Vertretungsbefugten bzw. bei Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, zu den Gesellschaftern angezeigt bzw. sind solche hier zu erfassen.

3.2.1.4 Ansprechperson

Es besteht die Möglichkeit eine weitere Person mit Namen und Kontaktdaten anzuführen, die als zentrale Ansprechperson für Rückfragen der Bewilligenden Stelle im Projekt fungieren soll.

3.2.1.5 Umsatzsteuer

Für die Beurteilung der Förderfähigkeit der Kosten auf Netto- oder Bruttoebene wird die Information benötigt, ob die förderwerbende Person vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Hinweis:

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe - auch umsatzsteuerpauschalierte Betriebe
- gelten als vorsteuerabzugsberechtigt und müssen ein JA ankreuzen.

Bei juristischen Personen, die nach ihren Angaben keine der Umsatzsteuer unterliegende unternehmerische Tätigkeit ausüben, ist von der förderwerbenden Person eine Bestätigung des Finanzamtes vorzulegen, dass der Betrieb nicht steuerlich erfasst ist. Erhält die förderwerbende Person ohne ihr Verschulden diese Bestätigung nicht, muss sie einen anderen Nachweis erbringen, aus welchem klar hervorgeht, dass sie nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Im Rahmen der stichprobenartigen Vorort-Kontrollen durch die AMA erfolgt eine Einschau in die Bücher. Daher ist auch anzugeben, ob eine Verpflichtung zur Führung einer doppelten Buchführung oder einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung besteht.

3.2.2 Bankverbindung

Es sind die Daten jenes Bankkontos anzugeben, auf das die Förderung überwiesen werden soll. Es ist nicht möglich, zu einem Zeitpunkt für mehrere Förderanträge unterschiedliche Bankverbindungen zu verwenden. Die zeitlich zuletzt bekanntgegebene Bankverbindung führt auch zu einer Änderung der Bankverbindung bei bereits früher eingereichten Förderanträgen.

Hinweis:

Die Daten zur Bankverbindung müssen bei der Einreichung des Förderantrags ausgefüllt sein, ansonsten kann der Förderantrag nicht eingereicht werden.

3.2.3 Persönliche Fördervoraussetzungen

3.2.3.1 Befähigung der förderwerbenden Person

Es gelten die Bestimmungen des § 55 GSP-AV (Punkt 1.5.2 der SRL LE-Projektförderungen).

§ 55. Die Gewährung der Förderung setzt voraus, dass der Förderwerber in der Lage ist, die Geschäfte ordnungsgemäß zu führen, und über die erforderlichen fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Fähigkeiten zur Durchführung des Projekts verfügt.

Die fachliche Befähigung kann – soweit erforderlich – durch gewerberechtliche oder berufsrechtliche Befähigungsnachweise glaubhaft gemacht werden. Ist die förderwerbende Person eine eingetragene Personengesellschaft oder eine juristische Person, müssen die fachlichen Fähigkeiten von den zur Geschäftsführung berufenen Organen erfüllt werden. Im Falle einer Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit muss sichergestellt sein, dass Mitglieder der Personenvereinigung die fachlichen Erfordernisse erfüllen.

Die wirtschaftliche Fähigkeit setzt insbesondere voraus, dass die erforderlichen Eigenmittel aufgebracht werden können und ausreichend Liquidität zur Vorfinanzierung der Ausgaben vorhanden ist.

3.2.3.2 Bundesvergabegesetz

Es gelten die Bestimmungen der §§ 71 und 98 Abs. 6 GSP-AV (Punkt 1.5.5 der SRL LE-Projektförderungen).

§ 71. (1) Treten öffentliche Auftraggeber gemäß § 4 des Bundesvergabegesetzes 2018 – BVergG 2018, BGBl. I Nr. 65/2018, als Förderwerber auf, müssen sie die Einhaltung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge nachweisen.

(3) Werden die erbrachten Leistungen im Projekt nicht auf Basis tatsächlich getätigter Ausgaben, sondern mittels vereinfachter Kostenoptionen abgerechnet, entfällt die Verpflichtung gemäß Abs. 1.

Um die Einhaltung der Vorschriften des Vergaberechts prüfen zu können, muss als Vorfrage geklärt werden, ob die förderwerbende Person als öffentlicher Auftraggeber gilt. Dazu sind bestimmte Informationen erforderlich.

Die Einhaltung des Vergaberechts wird auf Basis einer vorzulegenden Dokumentation über die Vergabe von Leistungen beurteilt. Näheres dazu und zur Definition eines öffentlichen Auftraggebers siehe Informationsblatt Vergaberecht, dieses ist unter <https://www.ama.at/dfp/allgemeine-informationen/allgemeine-informationsblaetter-und-dfp-handbuch#18729> abrufbar.

Hinweis:

Die Vergabedokumentation ist nur dann vorzulegen, wenn die Förderung anhand tatsächlich angefallener Ausgaben - also mit Belegen - abgerechnet wird.

3.2.3.3 Waldbewirtschaftungsplan

Große Unternehmen (im Sinne der KMU-Definition laut Anhang I der Verordnung (EU) 2022/2472) und Betriebe ab einer Größe von 100 Hektar Waldfläche haben Waldbewirtschaftungspläne oder gleichwertige Instrumente gemäß Art. 73 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2021/2115 vorzuweisen.

Dazu können z.B. der Einheitswertbescheid und der Nachweis der Zertifizierung vorgelegt werden.

In Bezug auf die Beantragung über einen gemeinschaftlichen Rahmenantrag gilt: Jeder am gemeinschaftlichen Rahmenantrag teilnehmende Begünstigte, der über 100 ha Waldfläche bewirtschaftet, hat einen Waldbewirtschaftungsplan vorzulegen.

3.2.3.4 Maßnahmenspezifische pers. Fördervoraussetzungen

Nachweis aller erforderlichen Genehmigungen (Forstgesetz, Wasserrecht, Naturschutzbestimmungen der Länder, etc.).

Mehr als 75 % der aufgeforsteten Pflanzen müssen sich an der natürlichen Waldgesellschaft orientieren.

Die gepflanzten Baumarten müssen an die Umwelt- und Klimabedingungen des Gebietes angepasst sein.

Bei Vorliegen einer flächenhaften Gefährdung des Bewuchses durch jagdbare Tiere gemäß § 16 Abs. 5 Forstgesetz 1975 ist eine Förderung nicht möglich.

Wird das Projekt von einem Nutzungsberechtigten gemäß den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen zu den Nutzungs- und Einforstungsrechten beantragt, muss eine schriftliche Zustimmung der Waldbesitzerin bzw. des Waldbesitzers zum Vorhaben vorgelegt werden.

Bei Projekten betreffend Einzelbaumförderungen sind in der Förderperiode 2023-2027 pro Betrieb jeweils höchstens fünf Stück je ha in der Kategorie Totholzbäume sowie höchstens fünf Stück je ha in der Kategorie Lebendbäume förderfähig. Insgesamt sind aus beiden Kategorien zusammen höchstens 800 Stück je Betrieb und Förderperiode förderfähig. Davon abweichend können auf Natura 2000 Flächen im Zusammenhang mit forstlichen Endnutzungen, mit Ausnahme der Einleitung von Naturverjüngung, bis zu 15 Stück je ha insgesamt aus der Kategorie Lebendbäume und der Kategorie Totholzbäume gefördert werden. Die Obergrenze von höchstens 800 Stück je Betrieb und Förderperiode bleibt unberührt. Die Objekte der Einzelbaumförderung sind dauerhaft zu kennzeichnen. Ist die Kennzeichnung infolge von Verwitterung nicht mehr erkennbar, können ersatzweise GPS-Koordinaten herangezogen werden. Die Behalteverpflichtung gemäß § 72 GSP-AV beträgt zehn Jahre.

Projekte werden nur gefördert, wenn für die geplante Aktivität keine Förderung aus dem Katastrophenfonds beantragt oder genehmigt wurde.

3.3 Projektbeschreibung

3.3.1 Überblick

3.3.1.1 Durchführungszeitraum

Es gelten die Bestimmungen des § 57 GSP-AV (Punkt 1.5.3 der SRL LE-Projektförderungen).

§ 57. Sofern nicht in einer Projektmaßnahme Abweichendes geregelt ist, kann der Durchführungszeitraum für ein Projekt (Projektlaufzeit) bis zu drei Jahre betragen. Wenn durch eine vom Förderwerber nicht verschuldete Verzögerung das Projektziel nicht innerhalb des ursprünglichen Durchführungszeitraums erreicht werden kann, kann der Durchführungszeitraum entsprechend, gegebenenfalls über den Zeitraum von drei Jahren hinaus, verlängert werden. Die Verlängerung der Projektlaufzeit kann nur genehmigt werden, wenn die Verlängerung vor Ablauf der Durchführungsfrist beantragt wurde.

Der Zeitraum, innerhalb dessen ein beantragtes und genehmigtes Projekt umzusetzen ist, kann bis zu drei Jahre betragen. Der Durchführungszeitraum beginnt mit der

Antragstellung. Es kann jedoch auch ein späterer Start des Projekts beantragt und genehmigt werden. Es sollte nicht automatisch der maximal mögliche Durchführungszeitraum beantragt werden, sondern eine für die Umsetzung des Projekts realistische Frist. Verzögert sich eine Projektumsetzung, die die förderwerbende Person nicht zu verantworten hat, ist eine Verlängerung der Projektlaufzeit zulässig. Der Antrag auf Verlängerung muss allerdings rechtzeitig vor Ablauf der Frist bei der BST eingebracht werden!

Hinweis:

Leistungen, die erst nach Ablauf des Durchführungszeitraums umgesetzt werden, sind nicht mehr förderfähig (siehe § 68 Abs. 1 Z 1 GSP-AV).

Das Rechnungs- und Zahlungsdatum einer fristgerecht erbrachten Leistung kann auch außerhalb des Durchführungszeitraums liegen. Maßgeblich ist das Datum (der Zeitraum) der Leistungserbringung (Lieferschein).

3.3.1.2 Regionale forstliche Zuordnung

Im Rahmen der Antragsstellung ist anzugeben, welchen regionalen forstlichen Bereich das geplante Förderprojekt zugeordnet wird. Die Information zur regionalen forstlichen Zuordnung erhalten Sie im Zuge der Beratung.

3.3.1.3 Gemeinschaftlicher Rahmenantrag

Die Antragsstellung in Form eines gemeinschaftlichen Rahmenantrages ist nur in den Bundesländern Kärnten, Tirol und Vorarlberg möglich.

Der Zweck der Abwicklung über einen gemeinschaftlichen Rahmenantrag ist die Vereinfachung der Verwaltung durch die Bündelung von Kleinstanträgen (viele Begünstigte mit gleichgearteten Anträgen). Wie bereits unter Punkt 3.2 angeführt kann ein gemeinschaftlicher Rahmenantrag nur von einer juristischen Person, die nicht selbst die Vorhabensflächen bewirtschaftet (d.h. diese juristische Person ist nicht Pächter, Eigentümer oder Nutzungsberechtigter der betroffenen Forstflächen) beantragt werden. Die juristische Person muss in einer vertraglichen Beziehung (z.B. Vereinsmitgliedschaft) zu den jeweiligen Begünstigten stehen.

Der gemeinschaftliche Rahmenantrag ist maximal für den Zeitraum von eineinhalb Jahren (Umsetzungszeit) zu stellen. Zusätzlich darf er nicht über eine zusammenhängende Region hinausgehen und umfasst maximal den Dienstbereich einer Forstaufsichtsstation der Forstbehörde.

Der Mindestbetrag für förderfähige Kosten beträgt 1.000 Euro je Projekt. D.h. bei gemeinschaftlichen Rahmenanträgen gilt dieser Mindestbetrag für das gesamte Förderprojekt und ist nicht bezogen auf den einzelnen Begünstigten. Der einzelne Begünstigte eines Rahmenantrages darf mit max. 200.000 Euro förderfähigen Kosten am Projekt (= gemeinschaftlicher Rahmenantrag) beteiligt sein.

3.3.1.4 Kurzbeschreibung des Projekts

Mit einer kurzen und bündigen Beschreibung sollen die Inhalte des Projekts aussagekräftig dargestellt werden. Diese Beschreibung dient den zuständigen Bearbeiter:innen in der BST, sich einen ersten Überblick über das Projekt zu machen, auch soll dadurch festgestellt werden können, ob das Projekt der beantragten Fördermaßnahme zuordenbar ist.

Eine Kurzbeschreibung sollte nicht länger als ca. 5 – 10 Zeilen sein, das Projektmotiv, die Zielsetzungen und die geplanten Aktivitäten darstellen sowie die erwarteten Ergebnisse beschreiben.

3.3.2 Projektspezifische Angaben/Projekthalt

3.3.2.1 Fördergegenstand

Jedes Arbeitspaket und jede Aktivität muss einem Fördergegenstand lt. SRL LE-Projektförderungen zugeordnet werden. Es ist darauf zu achten, dass nur inhaltlich zusammenhängende Fördergegenstände in einem Projekt ausgewählt werden dürfen.

3.3.2.2 Arbeitspaket/Investitionsart/Aktivitäten

Die im Projekt geplanten Leistungen sind im Förderantrag den maßnahmenspezifischen Fördergegenständen zuzuordnen und in die Ebenen Arbeitspakete und Aktivitäten zu gliedern. Der Detaillierungsgrad der Darstellung der geplanten Leistungen kann maßnahmenspezifisch vorgegeben werden. Für mehrjährige Projekte kann die Vorlage von Jahresarbeitsprogrammen vorgeschrieben werden (§ 77 Abs. 3 GSP-AV).

In einem ersten Schritt ist das geplante Projekt einem oder gegebenenfalls auch mehreren Fördergegenständen zuzuordnen. Jeder inhaltlich zusammenhängende Projektteil, der einem bestimmten Fördergegenstand zugeordnet wird, gilt als ein Arbeitspaket. Ein Projekt kann aus mehreren Arbeitspaketen bestehen.

Folgende Arbeitspakete können im Rahmen der Antragsstellung in der DFP im Rahmen des FG 2 „Investitionen in biodiversitätsfördernde Maßnahmen (insbesondere Habitatmaßnahmen, Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung invasiver Neobiota, Investitionen zum Schutz der biologischen Vielfalt)“ ausgewählt werden, wobei im Zuge

der forstlichen Landesförderungskonferenzen auch dahingehend Schwerpunktsetzungen im Hinblick auf das Förderangebot erfolgen können.

Hinweis:

Im Zuge der forstlichen Landesförderkonferenzen erfolgen fachliche und finanzielle Schwerpunktsetzungen. In den Bundesländern Burgenland und Steiermark wurde eine Obergrenze wie folgt festgelegt:

Burgenland (ab 1. Juni 2025):

Obergrenze in der Höhe von in Summe 200.000 € pro Förderwerber:in für die Förderperiode LE 23-27 in der Intervention 73-04 für die Fördergegenstände 1 und 2. Diese Obergrenze bezieht sich ausschließlich auf die Maßnahmen Aufforstung, Jungbestandspflege und Erstdurchforstung.

Steiermark (ab 01. Dezember 2025):

Obergrenze in der Höhe von in Summe 200.000 € pro Förderwerber:in für die Förderperiode LE 23-27 in der Intervention 73-04 für die Fördergegenstände 1 und 2. Diese gilt fördergegenstandsübergreifend.

2-1 Habitatmaßnahmen (VKO)

Im Zuge dieses Arbeitspaketes sind u.a. folgende Aktivitäten förderbar:

Vogelschutz: Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen von Waldvogelarten (wie z.B. Raufußhühner, Spechte, Eulen, Schnäpper). Z.B. Entfernen von Schlagabraum, Ausbringen, Pflege von Nistkästen usw.

Ameisenschutz: Um Lebensbedingungen für waldlebende Ameisen zu verbessern und vor Zerstörung zu schützen, können Schutzmaßnahmen wie auch notwendige Umsiedelungsaktionen gefördert werden.

Einzelbaumförderung Lebend- und Totholzbäume: Von den Bäumen darf weder ein Haftungsrisiko noch ein Forstschutzrisiko ausgehen und sie müssen in bringbarer Lage sein. Umstürzende Bäume dürfen im Verpflichtungszeitraum nicht entfernt werden. Bäume müssen dauerhaft in der Natur markiert werden. Ist die Kennzeichnung infolge von Verwitterung nicht mehr erkennbar, können ersatzweise GPS-Koordinaten herangezogen werden. Insgesamt sind aus beiden Kategorien zusammen höchstens 800 Stück je Betrieb und Förderperiode förderfähig. Die absolute Obergrenze je Betrieb gilt pro Bundesland.

- Kategorie Totholzbäume:

Stehendes Totholz mit einem Minstdurchmesser von BHD 40 cm und 8 m Mindestlänge hangoberseits. Eine aktive Totholzanreicherung ist zulässig. Relative Obergrenze: Förderfähig sind maximal fünf Stück je Hektar Waldfläche und Betrieb in der Förderperiode 2023–2027. Dabei ist auf eine möglichst gleichmäßige Verteilung zu achten.

- Kategorie Lebendbäume:

Bruthöhlen-, Horst- und Veteranenbäume sowie seltene Baumarten. Relative Obergrenze: Förderfähig sind maximal fünf Stück je Hektar Waldfläche und Betrieb in der Förderperiode 2023–2027. Dabei ist auf eine möglichst gleichmäßige Verteilung zu achten. Bei Bruthöhlen- und Horstbäumen muss eine vorhandene Bruthöhle bzw. ein Horst vorliegen. Eine Liste der seltenen Baumarten samt Gebietskulissee wird im Rahmen der bundesländerweisen Schwerpunktsetzung festgelegt. Veteranenbäume: (Erhaltung ökologisch wertvoller Einzelbäume (insb. am Arealrand), Bäume mit abnormer Größe und besonderem Habitus), über 60 cm BHD.

- Davon abweichend können in Natura 2000 Gebieten, in der Summe aus Lebend- und Totholzbäumen bis zu 15 Stück je Hektar Waldfläche gefördert werden und Totholzbäume bereits ab einem Minstdurchmesser von BHD 21 cm. Dies gilt ausschließlich im Zusammenhang mit einer forstlichen Endnutzung und nicht bei der Einleitung von Naturverjüngung. Die absolute Obergrenze von 800 Stück je Betrieb, Bundesland und Förderperiode bleibt unberührt.

Die Standardkosten für die angeführten Aktivitäten befinden sich am Ende des Dokuments. Im Rahmen der Forstlichen Landesförderungskonferenzen erfolgen bundesländerspezifisch fachliche und finanzielle Schwerpunktsetzungen im Hinblick auf das Förderangebot.

Hinweis:

Die Auszahlung bei der Einzelbaumförderung erfolgt einmalig zu Beginn der Behalteverpflichtung. Die Einzelbaumförderung Totholzbäume kann je Baum nur einmal in Anspruch genommen werden, dies gilt periodenübergreifend.

In den Bundesländern Burgenland, Tirol und Vorarlberg gelten die abweichenden Bestimmungen zur Einzelbaumförderung in Natura 2000 Gebieten nicht.

2-2 Wald-Umweltmaßnahmen (VKO)

Im Zuge dieses Arbeitspaketes sind u.a. Aktivitäten förderbar:

Pflege seltener Bewirtschaftungsformen:

Wiederherstellung von traditionellen Lärchwiesen /-weiden durch mechanische Entbuschung. Gezielte Durchforstung und Auflichtung zur Förderung der Lärche. Bodenverwundung zur Verjüngung der Lärche gemäß Beratung. Nach Abschluss der Wiederherstellung muss eine traditionelle Bewirtschaftung durch Beweidung oder Mahd sichergestellt sein. Die Projektfläche darf nicht bereits bzw. während der Laufzeit des Einzelprojektes durch das ÖPUL - Naturschutzprogramm gefördert sein.

Nieder-, Mittel- oder Plenterwald:

Niederwald: Ist ein aus Stockausschlag oder Wurzelbrut hervorgegangener Wald mit kurzer Umtriebszeit. Angewendet bei Eiche, Hainbuche, Linde, Erle, Weide. Niederwald ist die Bezeichnung für einen Wald aus Stockausschlag. Diese regenerationsfähigen Hölzer werden in einem Zyklus von 10 bis 30 Jahren einzelstammweise oder in Parzellen je nach Bedarf gefällt.

Mittelwald: Zwischenform zwischen Niederwald und Hochwald. Unterholz aus Stockausschlag, Oberholz teilweise durchgewachsener Stockausschlag („Lassreitel“), vielfach Kernwüchse, die je nach der Umtriebszeit ein abgestuftes Alter besitzen. Beim Mittelwald werden zwei Bewirtschaftungsformen miteinander kombiniert: Der Niederwald mit seinen kurzen Umtriebszeiten und einer gleichaltrigen Unterschicht, und der Hochwald mit seinen langen Umtriebszeiten und einer meist ungleichaltrigen Unterschicht. Die Unterschicht wird in einem gewissen Zeitrhythmus (ca. alle 10 bis 30 Jahre) flächig meist als Brennholz geerntet.

Jungbestandspflege im Niederwald/Mittelwald: Ist eine wirkungsvolle Reduktion der Stammzahl bis 10 m mittlerer Bestandeshöhe der Unterschicht (Jungwuchs/Dickung). Die Höhe der Mittel- und Oberschicht ist nicht relevant. Es handelt sich um eine flächige Stammzahlreduktion oder Strukturpflege mittels Pflegezellen oder Mischwuchsregulierung oder positiv/negativ Auslese. Die Kernwüchse der Hauptbaumarten (Eiche, Edellaubhölzer) als zukünftige Lassreitel zu begünstigen.

Lassreitelfreistellung im Mittelwald: Freistellung (Kronenpflege) von Lassreitel (0-30 Jahre) und/oder Lassreitel (> 30 J., Z-Bäume, Oberholzanwärter, zukünftige potentielle Überhälter). Z-Stämme der ersten/zweiten Altersklasse (Unterschicht) werden begünstigt. Die Maßnahme wird zeitlich gesehen zwischen den Unterholzschlägen (flächige Brennholzschläge) gesetzt.

Plenterwaldbewirtschaftung: Ähnlich wie Verjüngungseinleitung im Hochwald, wobei die Gebietskulisse der „Plenterwald“ ist (dreischichtiger Bestandaufbau und gesicherter ausreichender Tannenanteil in der Verjüngung). Einzelstammweise Entnahme mit oder ohne Trageil. Maßnahmen zur Nutzung von Holz in Plenterwäldern zur Förderung der zu erwartenden bzw. vorhandenen Verjüngung um die ökologischen, gesellschaftlichen

und/oder schutzwirksamen Wirkungen des Waldes mittel- bis langfristig zu erhalten bzw. zu verbessern.

Aufforstung/Begleitmaßnahmen/Pflegemaßnahmen/Verjüngungsmaßnahmen sind grundsätzlich im FG1 „Investitionen in waldbauliche Maßnahmen“ zu beantragen. Im Rahmen des FG2 „Investitionen in biodiversitätsfördernde Maßnahmen“ im Arbeitspaket „Wald-Umweltmaßnahmen“ sind folgende Aktivitäten bei Vorliegen einer naturschutzfachlich, begründbaren Notwendigkeit mit einem Fördersatz von 80% förderbar. Auf Waldflächen mit besonderen Lebensräumen gemäß § 32a Forstgesetz 1975, gilt hier ein Fördersatz von 100%.

- Aufforstung (Aufforstung mit für den Standort geeigneten Pflanzen z.B. www.herkunftsberatung.at, fachliche Beratung durch Beratungsorgane)
- Nachbesserung (Nachbesserungen sind nur förderfähig, wenn bei ordnungsgemäßer Aufforstung durch extreme Situationen infolge von Witterung, Waldbrand, Rutschungen, Steinschlag, Lawine etc. der Ausfall der Pflanzen mehr als 30% der ursprünglich gesetzten Pflanzenzahlen beträgt und eine entsprechende Bestätigung von der Bezirksverwaltungsbehörde der BST vorgelegt wird.)
- Ergänzung von Naturverjüngung
- Einzelschutz seltene Baumarten (Sicherung durch Pflock oder durch Einzelschutzmaßnahmen für eingebrachte seltene Baumarten – keine Monosäule)
Die seltenen Baumarten je Bundesland werden im Rahmen der jeweiligen Landesförderkonferenz definiert, und sind in der Tabelle am Ende des Dokuments ausgewiesen.
- Kulturpflege nach Aufforstung
- Anlage von Waldrändern (Aufbau eines arten- und strukturreichen Waldrandes aus standortsangepassten, heimischen Baum- und Straucharten. Förderfläche grenzt an eine „Nichtwaldfläche“ (vgl. Walddefinition lt. ForstG) und hat eine räumliche Tiefe von durchschnittlich mehr als fünf Metern.
- Bodenbearbeitung und Vorbereitung (mit dem Ziel der Lockerung und Durchmischung der Bodenschichten)
- Mulchen (Maschinelle flächige Bearbeitung des Standortes mit Spezialgeräten (z.B. mit Stockfräsen oder Mulchgeräten))
- Kontrollzaun als technische Begleitmaßnahmen (Schalenwildsdichte Zäune in kleinerer Größe (mind. 6x6m – max. 12,5x12,5m) zur Verjüngungsanalyse, Erfassung bzw. Ersichtlichmachung des Wildeinflusses. Pauschale Abgeltung für die wildsichere Einzäunung von Verjüngungsflächen (mit Einstiegsmöglichkeit) zu Demonstrationszwecken und zur Verjüngungsanalyse)
- Jungbestandspflege: Ist eine wirkungsvolle Reduktion der Stammzahl bis 10 m mittlere Bestandeshöhe; flächige Stammzahlreduktion oder Strukturpflege mittels Pflegezellen oder Mischwuchsregulierung oder positiver/negativer Auslese. Die

Grünbiomasse muss im Wald verbleiben (Abzopfen und Grobentasten).

Ausnahme: behördlicher Auftrag zur Entfernung.

- Durchforstung: Entnahme von Bäumen zur Begünstigung der Z-Stämme oder Mischbaumarten, oder zur Erhöhung der Bestandesstabilität. Mittlere Höhe des Bestandes bis 20 m. Die Grünbiomasse muss im Wald verbleiben (Abzopfen und Grobentasten). Ausnahme: behördlicher Auftrag zur Entfernung.
- Verjüngungseinleitung mit Tragseilrückung: Nutzung von Baum-/Altholz zur Förderung der zu erwartenden bzw. vorhandenen Verjüngung um die ökologischen, gesellschaftlichen und/oder schutzwirksamen Wirkungen des Waldes mittel- bis langfristig zu erhalten bzw. zu verbessern.
Verjüngungseinleitung (Endnutzung) unter Einsatz von forstlichen Tragseilgeräten.
Verjüngungsverfahren: Kahlfläche $\leq 0,3$ ha bzw. Einzelstammentnahme laut Forstgesetz. Eine Flächenabweichung von 0,3 ha ist bei mehrmaliger Seilkranaufstellung möglich. Die Forstgesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Die Seiltrasse zählt in dem verbleibenden Bestand nicht zur Verjüngungsfläche und stellt somit keine Verbindung einzelner Verjüngungsflächen dar; in der Nutzungsfläche jedoch schon. Die Grünbiomasse muss im Wald verbleiben (Abzopfen und Grobentasten). Ausnahme: behördlicher Auftrag zur Entfernung.

Die Standardkosten für die angeführten Aktivitäten befinden sich am Ende des Dokuments.

2-3 Neophytenbekämpfung (VKO)

Im Zuge dieses Arbeitspaketes sind u.a. folgende Aktivitäten förderbar:

Bekämpfungsmaßnahmen und Entsorgung können grundsätzlich nur nach vorheriger Beratung genehmigt werden. Die Bekämpfung bzw. Entsorgung bezieht sich auf invasive neobiotische Arten.

Sowohl die Bekämpfungsmittel, als auch die mechanische Bekämpfung sind auf die geförderte Fläche zu beziehen.

2-4 Investitionen in biodiversitätsfördernde Maßnahmen (IK/PK)

Im Zuge dieses Arbeitspaketes sind u.a. folgende Aktivitäten förderbar:

Fledermausschutz: Zur Feststellung der Artenvielfalt als auch zur Verbesserung der Lebensbedingungen für diese Nacht jagenden Insektenfresser werden Kastengruppen verteilt in Wäldern ausgebracht und entsprechend betreut.

Uferrandstreifen: Erhaltung und Entwicklung von vorhandenen Biberlebensräumen z.B. durch Uferrandstreifen und mechanischen Einzelbaumschutz.

Kleinbiotope: Schaffung, Wiederherstellung und Verbesserung von speziellen Habitaten zur Erfüllung der Trittsteinfunktion im Biotopverbund.

Pflege Waldlichtung unter Einhaltung § 32 a Forstgesetz 1975: Erhaltung und Entwicklung von Sonderstandorten in Waldbeständen durch Entnahme der Bestockung oder Schwendung von vorhandenen Gehölzen, die in der Projektbeschreibung dargestellt werden müssen. Nachfolgende Beseitigung des aufkommenden Gehölzanfluges innerhalb des Verpflichtungszeitraumes. Wildäcker sind von einer Förderung ausgenommen.

Sind für die förderbaren Aktivitäten keine Standardkosten (VKO) festgelegt, erfolgt im Zuge der Projektgenehmigung eine Bewertung und Bepunktung des Projekts anhand von Auswahlkriterien. Alle Projekte, die zumindest die Mindestpunkteanzahl erreichen, werden – soweit das für das Auswahlverfahren vorgesehene Förderbudget ausreicht – ausgewählt. Im Falle eines geblockten Auswahlverfahrens (laufende Antragstellung möglich) nehmen noch nicht ausgewählte Projekte, die die Mindestpunkte erreichen, an einem weiteren Auswahlverfahren teil. Im Zuge der Antragsstellung in der DFP werden bereits Angaben zu den Auswahlkriterien abgefragt. Die Abrechnung erfolgt auf Basis tatsächlicher Kosten.

Die für die Fördermaßnahme geltenden Auswahlkriterien sind im Dokument „Auswahlverfahren und Auswahlkriterien für Projektmaßnahmen im Rahmen des GAP-Strategieplan Österreich 2023 - 2027“ (siehe Informationsportal zu Sektor- und Projektmaßnahmen) angeführt.

3.3.2.3 Aktivität

Ein Arbeitspaket kann wiederum mehrere inhaltlich zusammenhängende Aktivitäten umfassen. Die Aufgliederung des Projekts in mehrere Ebenen ist erforderlich, weil die Kostendarstellung auf der untersten Ebene – Aktivitäten (auf Teilfläche) - erfolgen muss.

Kostenart

Man unterscheidet **Investitionskosten**, **Sachkosten** und **Personalkosten**. Nicht in jeder Fördermaßnahme sind alle drei Kostenarten förderfähig; so werden bei investiven Fördermaßnahmen keine Sachkosten gefördert.

Investitionskosten berücksichtigen Aufwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern.

Zu den Sachkosten zählen Kosten für externe Dienstleistungen und sonstige Leistungen, für die Anschaffung geringwertiger Wirtschaftsgüter, Abschreibungskosten für vorübergehend im Projekt genutzte Wirtschaftsgüter sowie Reisekosten.

Personalkosten sind Aufwendungen, die durch den Einsatz des eigenen Personals im Projekt entstehen.

Nähere Informationen zu den Kostenarten sind in den Informationsblättern Investitions- und Sachkosten sowie Personalkosten und Reisekosten enthalten. Die Informationsblätter sind unter folgendem Link abrufbar: <https://www.ama.at/dfp/allgemeine-informationen/allgemeine-informationsblaetter-und-dfp-handbuch#18729> .

Hinweis:

Werden in einem Sachkostenprojekt Investitionsgüter benötigt, deren Anschaffung in der Fördermaßnahme nicht förderfähig ist, so können zumindest die Abschreibungskosten für den Durchführungszeitraum geltend gemacht werden.

Genehmigungen bzw. Bewilligungen

Im Zuge der Antragsstellung in der DFP ist anzugeben, ob behördliche Genehmigungen bzw. Bewilligungen erforderlich sind.

Beschreibende Unterlagen

Im Zuge der Antragsstellung in der DFP ist das Beratungsdokument hochzuladen. Dieses erhalten Sie im Zuge der verpflichtenden Beratung. Die Beratung erfolgt je nach Bundesland durch den/die Bezirksförster:in, den/die Waldaufseher:in oder durch das forstliche Beratungspersonal der Landwirtschaftskammer. Grundsätzlich findet die Beratung auf der Waldfläche statt, nur in begründeten Ausnahmefällen kann von einer Beratung vor Ort auf der Waldfläche abgesehen werden. Förderwerbende Personen selbst oder deren Angestellte im Betrieb, welche über eine forstliche Ausbildung (Forstwarteausbildung oder höhere forstliche Ausbildung) verfügen, sind berechtigt die Beratungsunterlagen selbstständig auszufüllen.

Darüberhinaus besteht die Möglichkeit bei Bedarf im Zuge der Antragsstellung in der DFP noch weitere beschreibende Unterlagen hochzuladen.

Nachweis zum Eigentumsverhältnis

Im Zuge der Antragsstellung in der DFP ist anzugeben ob die Umsetzung des Projekts auf den Eigentumsflächen des Förderwerbenden erfolgt. Sofern dies nicht der Fall ist, ist bei der Antragstellung in der DFP bekannt zu geben.

Standort

Im Zuge der Antragsstellung in der DFP werden Informationen zum Standort (Katastralgemeinde und Grundstücksnummer) abgefragt. Zusätzlich können zur Dokumentation Unterlagen wie z.B. ein Lageplan hochgeladen werden.

Zuordnung Schutzgebiet

Sofern das Projekt auf einer Fläche in einem Natura 2000 Gebiet umgesetzt wird, ist dies bei der Antragsstellung in der DFP anzugeben. Sofern nicht bereits bekannt, wird der Förderwerbende im Zuge der Beratung informiert, ob die Fläche in einem Natura 2000 Schutzgebiet liegt.

WEP-Kennzahl

Im Zuge der Antragsstellung in der DFP ist die WEP-Kennzahl anzugeben. Diese wird der förderwerbenden Person im Zuge der Beratung mitgeteilt.

Fördersatz

Der Zuschuss zu den förderfähigen Kosten für biodiversitätsfördernde Maßnahmen beträgt:

- 80% auf allen Waldflächen
- 100% auf Waldflächen gemäß § 32a Forstgesetz 1975

3.4 Kostendarstellung

In der Kostendarstellung sind alle voraussichtlichen Gesamtkosten für das Projekt, aufgegliedert nach den jeweils in der Fördermaßnahme zulässigen Kostenarten, auf Aktivitätsebene darzustellen.

3.4.1 Kosten

3.4.1.1 Gesamtkosten

Die Gesamtkosten setzen sich aus förderfähigen und nicht förderfähigen Kosten zusammen.

3.4.1.2 Förderfähige Kosten

Der Mindestbetrag für förderfähige Kosten beträgt 1.000 Euro je Projekt.

Hinweis:

Soweit für die förderbaren Leistungen vereinfachte Kostenoptionen festgelegt wurden, hat die Abrechnung ausschließlich auf Basis dieser Werte zu erfolgen.

3.4.1.3 Nicht förderfähige Kosten

Zu den nicht förderfähigen Kosten zählen die in der jeweiligen Fördermaßnahme nicht förderfähigen Kosten (siehe nachfolgender Punkt) sowie die allgemein nicht förderfähigen Kosten gemäß § 68 Abs. 1 GSP-AV. Diese sind:

1. *Kosten für Leistungen, die vor dem Kostenanerkennungsstichtag oder nach Ablauf des genehmigten Durchführungszeitraums erbracht werden; für leasingfinanzierte Investitionsgüter dürfen im Rahmen von Projektmaßnahmen Kosten auch nach Ablauf des Durchführungszeitraums abgerechnet werden;*
2. *Kosten auf Basis von Rechnungsbelegen mit einem Betrag von weniger als 100 € (netto), ausgenommen Nächtigungskosten;*
3. *Kosten für eine zusammengehörige Leistung mit einem Rechnungsbetrag von über 5 000 € (netto), die bar bezahlt wurden;*

Einzugsermächtigungen/Zahlungen unter Benützung von Bankomatkarten/EC-Karten gelten nicht als Barzahlungen, sofern die Transaktion über einen Kontoauszug nachgewiesen wird.

4. *Kosten, die von Dritten endgültig getragen werden;*

Dazu zählen Kosten, die nur vorübergehend entstanden sind, indem Leistungen für die Durchführung des Projekts angekauft und diese weiterverkauft werden. In diesen Fällen darf die förderwerbende Person nur jene Kosten beantragen, die sie nicht weiterverrechnet und damit endgültig zu tragen hat. Spätere Rückflüsse an die förderwerbende Person führen auch dazu, dass sie die Kosten nicht im gesamten abgerechneten Ausmaß endgültig zu tragen hat. Solche Umstände sind daher zu melden.

5. *Umsatzsteuern auf förderfähige Güter und Dienstleistungen, außer diese sind nachweislich, tatsächlich und endgültig von nicht vorsteuerabzugsberechtigten Förderwerbern zu tragen;*
6. *Finanzierungs- und Versicherungskosten;*
7. *Kosten für leasingfinanzierte Investitionsgüter, ausgenommen die vom Förderwerber für die Sektormaßnahmen Obst und Gemüse im Durchführungszeitraum und für Projektmaßnahmen im für die Förderperiode geltenden Abrechnungszeitraum gezahlten Leasingraten, abzüglich der Finanzierungskosten;*
8. *Nicht bezahlte Rechnungs-Teilbeträge (zB Schadenersatzforderungen, Garantieleistungen, Skonti, Rabatte, Hafrücklässe etc.);*
9. *Repräsentationskosten, Kosten für Verpflegung und Bewirtung, es sei denn, die Projektnotwendigkeit dieser Kosten wird plausibel begründet;*
10. *Kosten für Investitionen, die allein der Erfüllung gesetzlicher Standards und Auflagen dienen;*

Gesetzlich vorgeschriebene oder behördlich auferlegte Investitionen im Rahmen eines freiwillig durchgeführten Projekts bleiben hingegen förderfähig. Ebenso sind Anpassungsinvestitionen im Hinblick auf höhere gesetzliche Standards bis zum Ablauf der Übergangsfrist förderfähig.

11. Kosten, die nicht unmittelbar mit der geförderten Leistung in Zusammenhang stehen;

12. Kosten, die vor dem 1. April 2025 angefallen sind.

3.4.1.4 Maßnahmenspezifische nicht förderfähige Kosten

Kosten für regelmäßige Instandhaltungsmaßnahmen oder laufende Kosten sind nicht förderbar.

Kosten für gebrauchte Investitionsgüter (Maschinen, Geräte, Anlagen) sind nicht förderbar.

3.4.2 Begründung der Kosten

Zur Begründung der Kosten (Kostenplausibilisierung) siehe Informationsblatt Begründung der Kosten. Die Informationsblätter sind unter folgendem Link abrufbar

<https://www.ama.at/dfp/allgemeine-informationen/allgemeine-informationsblaetter-und-dfp-handbuch#18729> .

3.5 Finanzierung

3.5.1 Kostenzusammenfassung

In der Zusammenfassung wird auf Basis der beantragten Leistungen und Kosten der voraussichtliche Förderbetrag errechnet. Es können sich sowohl die förderfähigen Kosten, als auch der Fördersatz und der berechnete Förderbetrag im Zuge der Bearbeitung bzw. der Beurteilung des Förderantrags durch die BST noch ändern!

3.5.2 Projektfinanzierung

Mit den Abfragen zur Projektfinanzierung wird bezweckt, dass der erforderliche Finanzierungsbedarf aufgezeigt wird. Nur wenn die Gesamtfinanzierung des Projekts auch tatsächlich sichergestellt ist, kann eine Förderung vergeben werden (siehe auch Punkt 3.2.3.1).

3.5.2.1 Erforderlicher Finanzierungsbedarf

Es sind alle sonstigen öffentlichen Mittel, die bei anderen Förderstellen für dieses Projekt beantragt wurden oder von diesen schon zugesagt oder bereits ausgezahlt wurden, anzugeben. Ergeben sich während der Umsetzung des Projekts bereits projektspezifische Einnahmen, so reduzieren diese auch den Finanzierungsbedarf.

3.5.2.2 Finanzierung

Kredite

Leasing

Erfolgt die Anschaffung des Investitionsgutes im Rahmen eines Leasingvertrags, so sind nicht die gesamten Anschaffungskosten, sondern lediglich jene Leasingraten förderfähig, die innerhalb der Förderperiode anfallen und mit dem Zahlungsantrag eingereicht werden. Im Falle von LE-Projektförderungen ist eine Abrechnung bis zum 30. Juni 2029 zulässig.

Unbare Eigenmittel

Als unbare Eigenmittel können sämtliche Eigenleistungen, insbesondere Arbeitsleistungen sowie die Bereitstellung von Maschinen und Material berücksichtigt werden. Allerdings ist zu beachten, dass Eigenleistungen aufgrund der hohen Förderintensität nur beschränkt gefördert werden. Förderfähige Eigenleistungen reduzieren als unbare Eigenmittel den Bedarf an Eigenmittel bzw. Fremdfinanzierung. Der Wert der unbaren Eigenleistungen darf nicht über den jeweiligen marktüblichen Preisen liegen. Sofern für die unbaren Eigenleistungen ÖKL-Richtsätze vorliegen, sollten diese angewendet werden.

3.5.2.3 Bestätigung der Eigenmittel

Die förderwerbende Person hat zu bestätigen, dass sie die erforderlichen Eigenmittel aufbringen kann.

3.6 Verpflichtungserklärung, Datenschutzinformation

3.6.1 Verpflichtungserklärung

Mit der Verpflichtungserklärung werden die wichtigsten Rechtsgrundlagen und die daraus erwachsenden Verpflichtungen und Auflagen zur Kenntnis gebracht. Die frühzeitige Information über diese Verpflichtungen und Auflagen ist besonders für jene förderwerbenden Personen wichtig, die bereits vor der endgültigen Entscheidung über ihren Förderantrag mit der Umsetzung des Projekts auf eigenes Risiko beginnen.

3.6.2 Datenschutzinformation

Mit der Antragstellung und Förderabwicklung ist unerlässlich die Verarbeitung personenbezogener Daten verbunden. Mit der Datenschutzinformation wird die gemäß Art. 13 DSGVO erforderliche Information, welche Daten für welche Zwecke verarbeitet werden und welche Betroffenenrechte bestehen, zur Kenntnis gebracht.

3.7 Überprüfen und Einreichen

Nach Ausfüllen sämtlicher Antragsmasken besteht die Möglichkeit die Angaben nochmals zu prüfen und gegebenenfalls zu korrigieren. Fehlen noch Angaben oder Unterlagen, die für eine erfolgreiche Einreichung erforderlich sind, wird dies angezeigt.

Folgende Mindestinhalte müssen vorliegen:

- Name und Anschrift des Förderwerbers
- Betriebsnummer bzw. Klientennummer (sofern vorhanden), Firmenbuchnummer, ZVR-Zahl und gegebenenfalls Sozialversicherungsnummer
- Geburtsdatum und Geschlecht bei natürlichen Personen
- Bankverbindung
- Angaben zu Ehegemeinschaft oder gleichgestellten Formen von Partnerschaften
- Finanzierungsplan
- Zeitplan für die Umsetzung

Achtung:

Werden die fehlenden Mindestinhalte nicht vervollständigt, kann der Förderantrag nicht eingereicht werden. Somit wird auch kein Kostenanerkennungsstichtag ausgelöst.

Andere nach dem Absenden noch fehlende Inhalte des Förderantrags müssen selbständig nachgereicht werden. Falls die BST fehlende Angaben und Unterlagen nachfordert, ist besonders darauf zu achten, dass die dafür gesetzte Frist eingehalten wird.

Hinweis:

Der Förderantrag kann erst dann beurteilt werden, wenn er vollständig ist. Ein möglichst vollständiger Förderantrag beschleunigt daher die Bearbeitung des Förderantrags durch die BST.

Mit der Funktion „Einreichen“ wird der Förderantrag rechtsverbindlich eingereicht. Die für die Bearbeitung zuständige BST ist mit Kontaktdaten angeführt.

Nach Einreichung des Förderantrags erhält die förderwerbende Person eine Bestätigung mit dem Kostenanerkennungsstichtag per E-mail.

Hinweis:

Das im Bestätigungsschreiben genannte Datum legt den Zeitpunkt für die Kostenanerkennung fest und stellt den frühest möglichen Projektstart dar. Ab diesem Datum können förderfähige Kosten erwachsen.

Lediglich Planungs- und Beratungskosten zu investiven Projekten werden bis zu sechs Monate vor diesem Datum anerkannt. Andere Kosten, die vor der Antragstellung erwachsen, werden nicht gefördert.

Zu beachten ist allerdings, dass Kosten, die bereits vor dem 01. April 2025 angefallen sind, nicht gefördert werden.

Rechtssicherheit über die beantragte Förderung besteht jedoch erst durch die Ausfertigung des Genehmigungsschreibens. Daher wird empfohlen zuerst das Auswahlverfahren und die Genehmigung des Projekts abzuwarten, bevor mit der Umsetzung begonnen wird.

4 Projektdurchführung

4.1 Projektänderungen

4.1.1 Projektänderungen vor Durchführung

Wesentliche Änderungen des Projekts können bis zum Abschluss der Verwaltungskontrolle der Fördervoraussetzungen (der Bearbeitungsstatus wird in der DFP angezeigt) beantragt werden. Danach nur, wenn die wesentlichen Änderungen

- durch für den Förderwerber nicht vorhersehbare Rahmenbedingungen erforderlich wurden oder
- zu einer besseren Zielerreichung oder zu einem sparsameren Mitteleinsatz führen.

Zu einem späteren Zeitpunkt werden sie nur dann berücksichtigt, wenn die Änderung aufgrund nicht vorhersehbarer Rahmenbedingungen nötig ist oder eine bessere Zielerreichung gegeben ist oder weniger Fördermittel benötigt werden.

Als wesentliche Änderungen gelten

- zusätzliche Aktivitäten/Arbeitspakete mit Kostenerhöhungen,
- zusätzliche Arbeitspakete mit Kostenumschichtungen,
- Kostenumschichtungen aufgrund des Wegfalls von Arbeitspaketen,
- Kostenerhöhungen.

Hinweis:

Wesentliche Änderungen des Projekts sind erst ab der Einreichung der Änderungen förderfähig.

Trotz Wegfall von Arbeitspaketen muss die Zielerreichung im Projekt gesichert bleiben.

Erfolgt hingegen eine inhaltliche Neuausrichtung (andere Zielsetzung + andere Umsetzungspakete) des Projekts, liegt keine zulässige wesentliche Projektänderung vor. Daher ist der gestellte Förderantrag zurückzuziehen bzw. zu stornieren. Ein Förderantrag kann jederzeit schriftlich zurückgenommen werden. Durch die Rücknahme wird der Förderwerber wieder in die Situation versetzt, in der er sich vor Einreichung der betreffenden Unterlagen befand. Da die Projekte dieser Maßnahme den beihilferechtlichen Vorgaben des sogenannten Anreizeffekts unterliegen, ist zu beachten, dass keine Förderung erfolgt, wenn mit den Arbeiten am Projekt bereits vor der Antragstellung begonnen wurde.

4.1.2 Laufende Projektänderung

Unwesentliche Projektänderungen sind jederzeit zulässig und müssen spätestens mit dem Zahlungsantrag gemeldet und beantragt werden.

Unwesentliche Projektänderungen sind:

- Kostenreduktionen aufgrund von günstigeren Leistungen oder aufgrund des Wegfalls eines Arbeitspakets oder einer Aktivität, vorausgesetzt die Zielerreichung bleibt gewahrt,
- Kostenumschichtungen innerhalb des Projekts mit oder ohne zusätzliche Aktivitäten.

4.2 Projektgenehmigung

Die Phase der Projektgenehmigung umfasst die Überprüfung der Fördervoraussetzungen und ggf. das Auswahlverfahren.

Bei Abrechnung nach tatsächlichen Kosten werden die Projekte einem Auswahlverfahren gemäß § 91 GSP-AV unterzogen. Bei ausschließlicher Abrechnung von Projekten nach vereinfachten Kostenoptionen erfolgt eine laufende Bewilligung ohne Auswahlverfahren gemäß § 91 GSP-AV.

Entsprechend den daraus resultierenden Ergebnissen entscheidet die BST über den Förderantrag durch Genehmigung oder Ablehnung des Förderantrags. Die

förderwerbende Person erhält ein schriftliches Genehmigungsschreiben. Darin sind die maximal förderfähigen Kosten und die sich daraus ergebende Förderhöhe enthalten. Wichtig sind die in diesem Schreiben angeführten Auflagen, die bei der Durchführung des Projekts und während der Behalteverpflichtung zu beachten sind (siehe dazu die Darstellung unter Punkt 4.3)

4.2.1 Auswahlkriterien

Jedes Projekt (vorausgesetzt die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichen Kosten), welches die Fördervoraussetzungen erfüllt und damit grundsätzlich förderfähig ist, wird zusätzlich anhand von Auswahlkriterien beurteilt und bepunktet. Alle Projekte, die zumindest die Mindestpunktzahl erreichen, werden – soweit das für das Auswahlverfahren vorgesehene Förderbudget ausreicht – ausgewählt. Im Falle eines geblockten Auswahlverfahrens (laufende Antragstellung möglich) nehmen noch nicht ausgewählte Projekte, die die Mindestpunkte erreichen, an einem weiteren Auswahlverfahren teil.

Die für die Fördermaßnahme geltenden Auswahlkriterien sind im Dokument „Auswahlverfahren und Auswahlkriterien für Projektmaßnahmen im Rahmen des GAP-Strategieplan Österreich 2023 - 2027“ (siehe Informationsportal zu Sektor- und Projektmaßnahmen) angeführt.

4.2.2 Auswahlverfahren

Nach Prüfung der Erfüllung der Fördervoraussetzungen wird durch die Bewilligende Stelle unter Hinzuziehung eines Gremiums ein Auswahlverfahren durchgeführt. Dieses umfasst die Prüfung und Bewertung der in der DFP hochgeladenen Beschreibung der Auswahlkriterien gemäß Dokument „Auswahlverfahren und Auswahlkriterien für Projektmaßnahmen im Rahmen des GAP-Strategieplans Österreich 2023 – 2027“.

4.3 Verpflichtungen und Auflagen

4.3.1 Mitteilungspflichten

Projektänderungen, Rücknahme von Anträgen und Mitteilungspflichten (Punkt 1.9.8 der SRL LE-Projektförderungen).

Es gelten die Bestimmungen gemäß §§ 83, 87, 14 und 15 GSP-AV.

Alle Änderungen gegenüber den im Förderantrag erfolgten Angaben sind unverzüglich zu melden. Dazu zählt insbesondere der Bewirtschafter:innenwechsel. Die Mitteilungspflicht gilt auch für Änderungen im Projekt selbst, die sich im Zuge der Durchführung ergeben, wobei unwesentliche Änderungen auch erst im Nachhinein mit dem Zahlungsantrag bekanntgegeben werden dürfen. Wesentliche Änderungen müssen hingegen vorab gemeldet und beantragt werden (siehe Punkt 4.1 Projektänderungen).

Weitere Mitteilungspflichten betreffen die Bekanntgabe aller weiteren nachträglich beantragten Förderungen für dasselbe Projekt sowie die Fertigstellungsmeldung bei baulichen Projekten.

Es besteht die Möglichkeit einen Förderantrag oder Zahlungsantrag zurückzuziehen, solange noch kein Verstoß festgestellt wurde oder eine Vorort-Kontrolle angekündigt wurde, bei der dann ein Verstoß festgestellt wird. Der Antrag kann dann neuerlich eingereicht werden. Bei einem bereits begonnenen Projekt ist jedoch zu beachten, dass der Kostenanerkennungsstichtag neu vergeben wird und bereits angefallene Kosten daher nicht mehr förderfähig sind. Ebenso sind bereits vor der neuerlichen Antragstellung begonnene Projekte nicht mehr förderfähig, wenn für sie die beihilferechtliche Anreizwirkung gilt.

4.3.2 Behalteverpflichtung

Es gelten die Bestimmungen des § 72 GSP-AV (Punkt 1.5.4 der SRL LE-Projektförderungen).

§ 72. (1) Die geförderte Investition muss mindestens fünf Jahre nach der Abschlusszahlung an den Förderwerber von ihm innerhalb des Programmgebiets ordnungsgemäß und den Zielen oder Durchführungsbedingungen des jeweiligen Projekts entsprechend genutzt und instandgehalten werden. Die Behalteverpflichtung kann maßnahmenspezifisch auf bis zu zehn Jahre verlängert werden.

(3) Kommt es innerhalb dieser Frist zu einem Unternehmer- bzw. Bewirtschafterwechsel und wird ein Vertragsbeitritt unter den Voraussetzungen des § 15 Z 2 durchgeführt, kann die restliche Behalteverpflichtung durch den Übernehmer erfüllt werden, sofern der Übernehmer die persönlichen Fördervoraussetzungen erfüllt.

(4) Ändert sich ausschließlich der Besitz oder das Eigentum an der geförderten Investition, liegt hingegen eine Verletzung der Behalteverpflichtung vor; dies gilt nicht für Investitionen auf Waldflächen bei Projekten der Fördermaßnahme 73-04.

Um den Förderzweck erfüllen zu können, muss eine geförderte Investition widmungsgemäß mindestens fünf Jahre von der förderwerbenden Person genutzt werden. Eine Nutzung durch Dritte ist nicht zulässig, ebenso wenig eine private Nutzung eines betrieblich angeschafften Investitionsgegenstandes, z.B. Nutzung einer geförderten Ferienwohnung für private Wohnzwecke.

Der Investitionsgegenstand muss ausreichend instandgehalten werden, sodass die Nutzung uneingeschränkt möglich ist. Gegebenenfalls ist ein Ersatz eines nicht mehr nutzbaren Gegenstandes erforderlich. Erhebliche Veränderungen am geförderten Investitionsgegenstand sind nicht erlaubt, wenn dadurch die ursprüngliche Zielsetzung nicht mehr gewährleistet ist.

Hinweis:

Die Behalteverpflichtung beginnt erst mit dem Tag der letzten Auszahlung für das Projekt und nicht bereits mit der Inbetriebnahme des Investitionsgegenstandes.

Im Falle eines Bewirtschafter:innenwechsels kann die Behalteverpflichtung übernommen werden, sofern der/die neue Bewirtschafter:in ebenfalls die Fördervoraussetzungen erfüllt.

Die Einhaltung der Behalteverpflichtung wird von der AMA stichprobenartig überprüft. Im Falle eines Verstoßes kommt es zu einer teilweisen Rückforderung (Näheres siehe Informationsblatt Sanktionen).

4.3.3 Versicherungspflicht

Es gelten die Bestimmungen des § 73 GSP-AV (Punkt 1.5.4 der SRL LE-Projektförderungen).

§ 73. Für eine im Rahmen einer Projektmaßnahme geförderte Investition in ein Gebäude oder in eine unbewegliche Anlage oder Einrichtung, die sich in einem Gebäude befindet, muss für die Dauer der Behalteverpflichtung eine Versicherung gegen Elementarschäden abgeschlossen werden, soweit dafür am Markt eine Versicherung zu erschwinglichen Kosten angeboten wird. Diese Auflage gilt nicht für die Fördermaßnahmen 73-12, 73-13 und 73-14.

Für Gebäudeinvestitionen und unbewegliche Investitionsgegenstände innerhalb eines Gebäudes ist eine Versicherung gegen Elementarschäden abzuschließen. Damit soll gewährleistet werden, dass die förderwerbende Person bei Zerstörung des Gegenstandes aufgrund höherer Gewalt die Investition wiederbeschaffen und folglich nutzen kann.

Je nach Investitionsgegenstand muss das geförderte Objekt innerhalb der Behalteverpflichtung in der Polizzaufscheinen (z.B. Neubauten) oder es muss nachvollziehbar sein, dass das geförderte Objekt auf Grund der Höhe der Versicherungssumme mit der bestehenden Polizza abgedeckt wird. Bei Neubauten muss eine neue bzw. angepasste Versicherungspolizza vorliegen; bei Umbauten, bei denen sich die Außenmaße geändert haben, ist ebenfalls eine Anpassung der Versicherungspolizza notwendig.

Spätestens bei der Endauszahlung muss eine entsprechende, gültige Polizza vorliegen. Sofern die Vertragsdauer der Polizza nicht die gesamte Behalteverpflichtung abdeckt, ist die förderwerbende Person verpflichtet, den Versicherungsvertrag rechtzeitig zu verlängern.

4.3.4 Publizität

Es gelten die Bestimmungen des § 75 Abs. 1 und 5 GSP-AV (Punkt 1.5.6 der SRL LE-Projektförderungen).

§ 75. (1) Förderwerber im Bereich der Projektmaßnahmen müssen den Erhalt der Förderung aus Mitteln der Union, des Bundes und der Länder gemäß Anhang III Punkt 2. der Verordnung (EU) 2022/129 und den auf diesen Vorschriften basierenden weiteren Festlegungen der Verwaltungsbehörde sichtbar machen.

(5) Die Förderhinweise müssen den technischen Vorgaben der Verwaltungsbehörde entsprechen.

Zu den konkreten Festlegungen siehe das Informationsblatt Publizität unter <https://www.ama.at/dfp/allgemeine-informationen/allgemeine-informationsblaetter-und-dfp-handbuch#18729> .

4.3.5 Gesonderte Buchführung

Es gelten die Bestimmungen des § 76 GSP-AV (Punkt 1.5.8 der SRL LE-Projektförderungen).

§ 76. Der Verpflichtung gemäß Art. 123 Abs. 2 lit. b i) der Verordnung (EU) 2021/2115, über alle ein Projekt betreffenden Vorgänge Buch zu führen oder gegebenenfalls für dieses einen geeigneten Buchführungscode zu verwenden, wird entsprochen, indem

- 1. buchführungspflichtige Förderwerber, die über eine Kostenrechnung verfügen, eine entsprechende Abgrenzung der Projektkosten in Rahmen der Möglichkeiten der bestehenden Kostenrechnung einrichten;*
- 2. buchführungspflichtige Förderwerber, die über keine geeignete Kostenrechnung verfügen, in Abstimmung mit der Bewilligenden Stelle eine andere buchhalterische Abgrenzung der Projektkosten im Rahmen der doppelten Buchhaltung sicherstellen (zB bei investiven Projekten ein gesondertes Anlagenkonto in der Anlagenbuchhaltung, gesonderte Aufwandskonten, separates Bankkonto für alle projektrelevanten Zahlungsaus- und -einzüge);*
- 3. nicht buchführungspflichtige Förderwerber, die im privatwirtschaftlichen Bereich tätig sind und eine Einnahmen/Ausgaben-Rechnung führen, in Abstimmung mit der Bewilligenden Stelle eine Projektkostenabgrenzung durchführen, sofern diese im Rahmen der bestehenden Aufzeichnungen mit vertretbarem Aufwand möglich ist;*
- 4. nicht buchführungspflichtige Förderwerber, die im öffentlich-rechtlichen Bereich tätig sind und eine Einnahmen/Ausgaben-Rechnung führen, in Abstimmung mit der Bewilligenden Stelle eine geeignete Projektkostenabgrenzung im Rahmen der geltenden Regelungen (zB Anlagenkonto, Zusatz zum Dienstvertrag, gesondertes Projekt zur Abgrenzung der förderfähigen Kosten im Rahmen der außerordentlichen Haushaltsführung/Kameralistik) vornehmen.*

Da viele förderwerbende Personen keine Bücher führen müssen, gilt eine abgestufte Verpflichtung in welcher Form die Vorgänge zum Projekt in bestehenden Aufzeichnungen von anderen Geschäftsvorgängen abgegrenzt dargestellt werden sollen. Nur wenn keine Möglichkeit zur Abgrenzung gegeben ist, kann das schlüssige Belegverzeichnis des Zahlungsantrags akzeptiert werden.

4.3.6 Duldungs- und Mitwirkungspflichten bei Überprüfung, Monitoring und Evaluierung der Fördermaßnahmen

Die förderwerbende Person hat Daten, die für Überprüfung des Förder- und Zahlungsantrags, die Evaluierung und das Monitoring der Fördermaßnahmen erforderlich

sind, im Förderantrag oder spätestens bei der Endabrechnung mit dem Zahlungsantrag bekanntzugeben.

Es kann auch dazu kommen, dass im Zuge von Kontrollen durch Prüforgane Einsicht in Unterlagen zu gewähren ist und weitere Daten bekanntzugeben sind.

4.3.7 Aufbewahrung der Unterlagen

Es gelten die Bestimmungen des § 16 GSP-AV (Punkt 1.5.9 der SRL LE-Projektförderungen).

§ 16. Der Förderwerber hat die bei ihm verbleibenden Antrags- und Bewilligungsunterlagen, Bücher, Karten, Bestandsverzeichnisse, im Falle der Bewässerung von Flächen die Aufzeichnungen zur Wasserentnahme und alle sonstigen für die Gewährung der Förderungen maßgeblichen Belegeim Fall von Projektmaßnahmen und Sektormassnahmen mindestens vier Jahre nach dem Jahr der Abschlusszahlung, bei investiven Projekten jedoch bis zum Ende der Behalteverpflichtung gemäß § 72 und bei Projekten außerhalb des Geltungsbereichs von Art. 42 AEUV im Falle der Anwendung des staatlichen Beihilferechts zehn Jahre ab Gewährung der Förderung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Vorschriften längere Aufbewahrungspflichten bestehen.

Die längere Aufbewahrungspflicht von 10 Jahren gilt somit nur für Projekte im außeragraren Bereich und soweit sie wettbewerbsrelevant sind.

4.4 Sanktionen

Siehe Informationsblatt Sanktionen <https://www.ama.at/dfp/allgemeine-informationen/allgemeine-informationsblaetter-und-dfp-handbuch#18729> .

5 Projektabrechnung

Siehe Informationsblatt Projektabrechnung <https://www.ama.at/dfp/allgemeine-informationen/allgemeine-informationsblaetter-und-dfp-handbuch#18729> .

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Ablauf der Förderung	7
---	---

Abkürzungsverzeichnis

Abk.	Abkürzung
AMA	Agrarmarkt Austria
Art.	Artikel
BFI	Bezirksforstinspektion
BGBL	Bundesgesetzblatt
BST	Bewilligende Stelle
DFP	Digitale Förderplattform
d.h.	das heißt
DSGVO	Datenschutzgrundverordnung
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
FG	Förderungsgegenstand
GAP	Gemeinsame Agrarpolitik
ggf.	gegebenenfalls
GK-Anteil	Gebietskörperschaftsanteil
GSP-AV	GAP- Strategieplan Anwendungsverordnung
IK	Investitionskosten
KMU	Kleinstunternehmer sowie kleine und mittlere Unternehmen
KU	Kleinstunternehmer
o.a.	oben angeführt
ÖKL	Österreichisches Kuratorium für Landtechnik und Landentwicklung
PK	Personalkosten
SRL	Sonderrichtlinie
u.a.	unten angeführt
VKO	vereinfachte Kostenoptionen (Standardkosten)
WEP	Waldentwicklungsplan
usw.	und so weiter

Abk.	Abkürzung
z.B.	zum Beispiel

Standardkosten Habitatmaßnahmen FG 2 - 1											
Bezeichnung	Einheiten	Standardkosten (Euro)	Kärnten	Burgenland	Steiermark	Salzburg	Nieder- österreich	Ober- österreich	Tirol	Vorarlberg	Wien
Einzelbaumförderung Totholzbäume: Totholz stehender Stamm	Festmeter (fm)	€ 35,00	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Ja
Einzelbaumförderung Lebdbäume: 10 bis 20 cm BHD	Stück	€ 48,00	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja	Nein	Nein	Ja
Einzelbaumförderung Lebdbäume: über 20 bis 30 cm BHD	Stück	€ 60,00	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Ja
Einzelbaumförderung Lebdbäume: über 30 bis 40 cm BHD	Stück	€ 72,00	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Ja
Einzelbaumförderung Lebdbäume: über 40 bis 50 cm BHD	Stück	€ 84,00	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Ja
Einzelbaumförderung Lebdbäume: über 50 bis 60 cm BHD	Stück	€ 96,00	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Ja
Einzelbaumförderung Lebdbäume: über 60 bis 80 cm BHD	Stück	€ 114,00	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Ja
Einzelbaumförderung Lebdbäume: über 80 cm BHD	Stück	€ 138,00	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Ja

Standardkosten Habitatmaßnahmen FG 2 - 1											
Bezeichnung	Einheiten	Standardkosten (Euro)	Kärnten	Burgenland	Steiermark	Salzburg	Nieder- österreich	Ober- österreich	Tirol	Vorarlberg	Wien
Habitatpflege/Schlagabraum	Erntefestmeter (efm)	€ 5,20	Ja	Nein	Ja	Ja	Nein	Nein	Ja	Nein	Ja
Vogelschutz (Montage eines Nistkastens inklusive Anfahrt, jährliche Reinigung inklusive eventuell erforderlicher Reparatur, Kosten des Nistkastens; 5 Jahre Verpflichtungszeitraum)	Stück	€ 30,00	Ja	Nein	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja
Vogelschutz nur Montage (Montage eines Nistkastens inklusive Anfahrt, jährliche Reinigung inklusive eventuell erforderlicher Reparatur; 5 Jahre)	Stück	€ 18,00	Ja	Nein	Ja	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Ja
Ameisenschutz	Stück	€ 200,00	Ja	Nein	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja

Standardkosten Wald-Umweltmaßnahmen FG 2 - 2											
Bezeichnung	Einheiten	Standardkosten (Euro)	Kärnten	Burgenland	Steiermark	Salzburg	Nieder- österreich	Ober- österreich	Tirol	Vorarlberg	Wien
Weißtanne	Stück	€ 3,10	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja
Zirbe	Stück	€ 3,80	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja
Kiefer	Stück	€ 2,50	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja
Lärche	Stück	€ 2,50	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja
sonstiges Nadelholz	Stück	€ 2,50	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja
Ahorn	Stück	€ 3,50	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja
Rotbuche	Stück	€ 3,50	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja
Traubeneiche	Stück	€ 3,50	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja
Zerreiche	Stück	€ 3,50	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja
Stieleiche	Stück	€ 3,50	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja
Erle	Stück	€ 3,50	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja
Esche	Stück	€ 3,50	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja
Kirsche	Stück	€ 3,50	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja
Walnuss	Stück	€ 3,50	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja
sonstiges Laubholz	Stück	€ 3,50	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja
Gastbaumart Douglasie	Stück	€ 2,50	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja
Gastbaumart sonstiges Laubholz	Stück	€ 3,50	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja
Gastbaumart Roteiche	Stück	€ 3,50	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja
Gastbaumart Schwarznuss	Stück	€ 3,50	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja
Gastbaumart sonstiges Nadelholz	Stück	€ 2,50	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja

Standardkosten Wald-Umweltmaßnahmen FG 2 - 2											
Bezeichnung	Einheiten	Standardkosten (Euro)	Kärnten	Burgenland	Steiermark	Salzburg	Nieder- österreich	Ober- österreich	Tirol	Vorarlberg	Wien
Sträucher bei Waldrandgestaltung und Biotopschutzstreifen (wertvolle Sträucher)	Stück	€ 5,50	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja
Sträucher bei Waldrandgestaltung und Biotopschutzstreifen (wertvolle Sträucher) mit Pflock	Stück	€ 6,40	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja
seltene Baumart Eibe	Stück	€ 6,80	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Ja	Nein	Ja	Nein
seltene Baumart Kiefer	Stück	€ 6,80	Nein	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
seltene Baumart Schwarzkiefer	Stück	€ 6,80	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja
seltene Baumart Spirke	Stück	€ 6,80	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja	Nein
seltene Baumart Weißtanne	Stück	€ 6,80	Nein	Nein	Ja	Nein	Nein	Ja	Nein	Nein	Ja
seltene Baumart Zirbe	Stück	€ 6,80	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja	Nein
seltene Baumart sonstiges Nadelholz	Stück	€ 6,80	Nein	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja	Nein
seltene Baumart Amygdalina Mandelweide	Stück	€ 6,80	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja
seltene Baumart Aschweide/Grauweide	Stück	€ 6,80	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja
seltene Baumart Baumhasel	Stück	€ 6,80	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein

Standardkosten Wald-Umweltmaßnahmen FG 2 - 2											
Bezeichnung	Einheiten	Standardkosten (Euro)	Kärnten	Burgenland	Steiermark	Salzburg	Nieder- österreich	Ober- österreich	Tirol	Vorarlberg	Wien
seltene Baumart Bergulme	Stück	€ 6,80	Ja	Ja	Nein	Nein	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja
seltene Baumart Blasenstrauch	Stück	€ 6,80	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja
seltene Baumart Dünenkriechweide	Stück	€ 6,80	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja
seltene Baumart Edelkastanie	Stück	€ 6,80	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja	Nein
seltene Baumart Eiche	Stück	€ 6,80	Nein	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
seltene Baumart Elsbeere	Stück	€ 6,80	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Ja	Nein	Ja	Ja
seltene Baumart Feldahorn	Stück	€ 6,80	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja	Nein
seltene Baumart Feldulme	Stück	€ 6,80	Ja	Ja	Nein	Nein	Ja	Ja	Nein	Ja	Nein
seltene Baumart Felsenbirne	Stück	€ 6,80	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja
seltene Baumart Flatterulme	Stück	€ 6,80	Ja	Ja	Nein	Nein	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja
seltene Baumart Flaumeiche	Stück	€ 6,80	Nein	Ja	Nein	Nein	Ja	Nein	Nein	Ja	Ja
seltene Baumart Heimische Wildrosen ausgenommen Rosa canina	Stück	€ 6,80	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja
seltene Baumart Hopfenbuche	Stück	€ 6,80	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein

Standardkosten Wald-Umweltmaßnahmen FG 2 - 2											
Bezeichnung	Einheiten	Standardkosten (Euro)	Kärnten	Burgenland	Steiermark	Salzburg	Nieder-österreich	Ober-österreich	Tirol	Vorarlberg	Wien
seltene Baumart Korbweide	Stück	€ 6,80	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja
seltene Baumart Lavendelweide	Stück	€ 6,80	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja
seltene Baumart Linde	Stück	€ 6,80	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
seltene Baumart Mannaesche	Stück	€ 6,80	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
seltene Baumart Mehlbeere	Stück	€ 6,80	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja
seltene Baumart Ohrweide, Öhrchen-Weide oder Salbei-Weide	Stück	€ 6,80	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja
seltene Baumart Purpurweide	Stück	€ 6,80	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja
seltene Baumart Reifweide	Stück	€ 6,80	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja
seltene Baumart Rotbuche	Stück	€ 6,80	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein
seltene Baumart Sanddorn	Stück	€ 6,80	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja
seltene Baumart Schneebirne	Stück	€ 6,80	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja
seltene Baumart Schwarzerle	Stück	€ 6,80	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja
seltene Baumart Schwarzpappel	Stück	€ 6,80	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja
seltene Baumart Sommerlinde	Stück	€ 6,80	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja	Nein
seltene Baumart Sorbus/Prunus	Stück	€ 6,80	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
seltene Baumart Speierling	Stück	€ 6,80	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein	Ja	Nein	Ja	Ja

Standardkosten Wald-Umweltmaßnahmen FG 2 - 2											
Bezeichnung	Einheiten	Standardkosten (Euro)	Kärnten	Burgenland	Steiermark	Salzburg	Nieder- österreich	Ober- österreich	Tirol	Vorarlberg	Wien
seltene Baumart Spitzahorn	Stück	€ 6,80	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
seltene Baumart Steinweichsel	Stück	€ 6,80	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja
seltene Baumart Stieleiche	Stück	€ 6,80	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein
seltene Baumart Traubeneiche	Stück	€ 6,80	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein
seltene Baumart Triandra Mandelweide	Stück	€ 6,80	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja
seltene Baumart Ulme	Stück	€ 6,80	Nein	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
seltene Baumart Walnuss	Stück	€ 6,80	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
seltene Baumart Wildapfel	Stück	€ 6,80	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja
seltene Baumart Wildbirne	Stück	€ 6,80	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja	Nein
seltene Baumart Winterlinde	Stück	€ 6,80	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja	Nein
seltene Baumart Zwergweichsel	Stück	€ 6,80	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja
seltenes sonstiges LH	Stück	€ 6,80	Nein	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Einzelschutz bei seltenen Baumarten - max. 100 Stk./ha	Stück	€ 5,40	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja
Kulturpflege nach Aufforstung	Stück	€ 1,00	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja

Standardkosten Wald-Umweltmaßnahmen FG 2 - 2											
Bezeichnung	Einheiten	Standardkosten (Euro)	Kärnten	Burgenland	Steiermark	Salzburg	Nieder- österreich	Ober- österreich	Tirol	Vorarlberg	Wien
Verjüngungseinleitung mit Tragseilrückung	Erntefestmeter (efm)	€ 19,80	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein (Ausnahme WEP S3)	Ja	Ja
Jungbestandspflege (mittlere Bestandeshöhe bis 10 m), Lassreitelfreistellung	Hektar (ha)	€ 1 650,00	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja
Erstdurchforstung (mittlere Bestandeshöhe bis 20 m) - gilt nicht für Harvestereinsätze	Hektar (ha)	€ 1 650,00	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Erstdurchforstung mit Tragseilrückung (mittlere Bestandeshöhe bis 20 m) - gilt nicht für Harvestereinsätze	Hektar (ha)	€ 3 250,00	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Bodenbearbeitung und -vorbereitung	Hektar (ha)	€ 1 400,00	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Ja
Mulchen	Hektar (ha)	€ 1 400,00	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja
Kontrollzaun 23 bis <45 lfm	Stück	€ 500,00	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja
Kontrollzaun 45 bis 55 lfm	Stück	€ 700,00	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Ja

Standardkosten Wald-Umweltmaßnahmen FG 2 - 2											
Bezeichnung	Einheiten	Standardkosten (Euro)	Kärnten	Burgenland	Steiermark	Salzburg	Nieder-österreich	Ober-österreich	Tirol	Vorarlberg	Wien
in Eichenwaldgesellschaften und bei Plenterwaldbewirtschaftung: Auflichtung des Altbestandes zur Einleitung bzw. Förderung der Naturverjüngung; Hektarsatz	Hektar (ha)	€ 800,00	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja
in Eichenwaldgesellschaften und bei Plenterwaldbewirtschaftung: Auflichtung des Altbestandes zur Einleitung bzw. Förderung der Naturverjüngung; Festmetersatz	Erntefestmeter (efm)	€ 8,00	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja
Pflege von Waldrändern	Laufmeter (lfm)	€ 1,65	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Ja
Wiederherstellung von Lärchwiesen und -weiden; ohne Tragseilrückung	Hektar (ha)	€ 1 650,00	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja
Wiederherstellung von Lärchwiesen und -weiden; mit Tragseilrückung	Hektar (ha)	€ 3 250,00	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja

Standardkosten Neophytenbekämpfung FG 2 - 3											
Bezeichnung	Einheiten	Standardkosten (Euro)	Kärnten	Burgenland	Steiermark	Salzburg	Nieder-österreich	Ober-österreich	Tirol	Vorarlberg	Wien
Neophytenbekämpfung	Hektar (ha)	€ 1 650,00	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja